Die Norm 18040-1 aus dem Jahr 2010 beschreibt die Umsetzung der gesetzlich festgelegten Barrierefreiheit nach der UN BRK (Design für alle) und nach dem Behindertengleichstellungsgesetz. Diese Norm ist mittlerweile als technische Baunorm in den meisten Landesbauordnungen übernommen worden, zuletzt in RLP am 1.12.2015.

Grundsätzlich heißt es in der Einleitung:



Dennoch können auch Ausnahmen in der Umsetzung sinnvoll sein:



Somit ist zuerst zu prüfen, ob die Barrierefreiheit nach DIN 18040-1 durchführbar ist. Falls diese Prüfung ergibt, dass ein erheblicher technischer und finanzieller Mehraufwand die Maßnahme insgesamt verhindern könnte und somit die Umsetzung grundsätzlich gefährdet, sollte dies in einem Beschluss festgehalten und dokumentiert werden.

In einem zweiten Schritt sollte dann ebenfalls festgehalten werden, dass auch eine andere Möglichkeit das Schutzziel der Barrierefreiheit erreichen kann, die erkennbar von der Norm abweicht. Diese wäre dann eine **bedingte Barrierefreiheit** (siehe auch die Hinweise der UN BRK der Ev. Kirche der Pfalz, S.3). Diese liegt vor, sobald im Zusammenhang mit der Neigung einer barrierefreien Erschließung 3 % (Weg) bzw. 6% (Rampe) überschritten werden. Diese Überschreitungen sind zu begründen und ebenfalls als Beschluss zu dokumentieren. Jede Abweichung ist ein Einzelfall und ist als solcher zu behandeln.

Bei Bedarf kann Pfr. Jakubowski eine Stellungnahme dazu abgeben.